

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



www.amt-heiligengrabe-blumenthal.de

12. Jahrgang

Freitag, den 28. Februar 2003

Nummer 02/ Woche 09

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Straßenausbaubeitragssatzung Blesendorf
02	Straßenausbaubeitragssatzung Maulbeerwalde
03	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe
04	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ortsgestaltungssatzung Zaatzke vom 13.02.2003
05	Bekanntmachung der Entwidmung des alten Friedhofes in Wernikow
06	Information des Ordnungsamtes
07	Information der Friedhofsverwaltung
08	Bekanntmachung des Amtes für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin – Bodenordnungsverfahren Halenbeck
09	Baulandangebote

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson
 Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
 Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
 Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
-----------------------------	-----------	--------

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches
 Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags ab 20.00 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr

		Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	Straßenausbaubeitragssatzung Blesendorf
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Blesendorf

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0020/02	81/02	21.10.2002	X	

Betreff: Straßenausbaubeitragssatzung
 Rechtsgrundlagen: Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht gem. § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlissen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
6	-	-	-	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

H l o u s c h e k
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) für die Gemeinde Blesendorf

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blesendorf am 21.10.2002 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständige Grünanlagen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Beitragspflichtigen (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	55
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	55
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	55
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	55
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	55
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	55
2. Haupteerschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6	40
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	40
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
d) Gehweg	je 2,50	40
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	40
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	40
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	40

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50	20
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
d) Gehweg	je 2,50	30
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30

4. Gemeinde - und Ortsteilverbindungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50	10
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
d) Gehweg	je 2,50	30
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Baugebieten festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

- (5) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Darunter wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze oder der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs.1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder

- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung Vollgeschosse sind. Vollgeschosse nach der Landesbauordnung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahlder in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – b)
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.3 und Nr.4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), **1,0**
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b), **1,0**
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) **1,5**
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks - oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a). **1,0**

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben. Die jeweilige Höhe wird durch Einzelbeschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Die weiteren Bestimmungen des § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes sind zu beachten.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 12
Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 22.10.2002

Wolfram Hlouschek
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung vom 21.10.2002 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 28.02.2003

Hamelow
Amtdirektor

02	Straßenausbaubeitragssatzung Maulbeerwalde
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Maulbeerwalde**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0015/02	84/02	23.10.2002	X	

Betreff: Straßenausbaubeitragssatzung
Rechtsgrundlagen: Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht gem. § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		5		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
5	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

Seier
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) für die Gemeinde Maulbeerwalde

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Maulbeerwalde am 23.10.2002 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Grundstückszufahrten
 - e) Gehwegen
 - f) Radwegen
 - g) kombinierten Geh - und Radwegen
 - h) Beleuchtungseinrichtungen
 - i) Entwässerungseinrichtungen
 - j) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - k) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - l) unselbständige Grünanlagen.

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht. Wird die anrechenbare Fläche einer Grundstückszufahrt überschritten, trägt der Beitragspflichtige diesen Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m) oder Flächen (m²)	Anteil der Beitragspflichtigen (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	55
b) Grundstückszufahrt	10 m ²	55
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	55
d) Park- und Abstellflächen	je 5,00	70
e) Gehweg	je 2,50	55
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	55
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	55
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	55

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6	40
b) Grundstückszufahrt	10 m ²	40
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	40
d) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
e) Gehweg	je 2,50	40
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	40
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	40
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	40

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50	20
b) Grundstückszufahrt	10 m ²	20
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
d) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
e) Gehweg	je 2,50	30
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30

4. Gemeinde - und Ortsteilverbindungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50	10
b) Grundstückszufahrt	10 m ²	10
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
d) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
e) Gehweg	je 2,50	30
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

- (5) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Darunter wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze oder der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs.1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung Vollgeschosse sind. Vollgeschosse nach der Landesbauordnung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzul. Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl

der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – b)

- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.3 und Nr.4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B.) landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
- Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
- gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), **1,0**

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b), **1,0**

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) **1,5**

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks - oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**
- mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a). **1,0**

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben. Die jeweilige Höhe wird durch Einzelbeschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Die weiteren Bestimmungen des § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes sind zu beachten.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht

worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 24.10.2002

Norbert Seier
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 23.10.2002 beschlossene Straßenausbaubeitragsatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 28.02.2003

Hamelow
Amtdirektor

03	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Heiligengrabe

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0047/02	259/03	30.01.2003	X	

Betreff: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde

Begründung: Heiligengrabe".
Anpassung an die neueste Rechtsprechung
Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		10		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
10	-	-	-	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

P r e u ß
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
der Gemeinde Heiligengrabe**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 30.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe – im folgenden Gemeinde genannt betreibt die nach Maßgabe der Entwässerungssatzung vom 28.11.2002 eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche, gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke aber tatsächlich bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Das gilt auch für Grundstücke im Außenbereich.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem Nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Der Beitragspflicht unterliegt die gesamte vorteilsrelevante nutzbare Grundstücksfläche. Die zu veranlagte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,6
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,2
 - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 2,8
 - e) je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Erreichen wie Vollgeschosse nutzbare Geschosse aufgrund einer besonderen Bauweise nicht 2,30 m, gelten auch diese als Vollgeschosse.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese baulich oder gewerblich Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Teilfläche des Grundstücks, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt.
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - f) bei Grundstücken nach Buchstabe d) die auf ihrem im Außenbereich liegenden Teil mit einer an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlagen bebaut sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der straßenzugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die dieser Bebauung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Kleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze – nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe)

- oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse (baulich mögliche Vollgeschosszahl § 34 BauGB) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und

- Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1,53 €/m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachenRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitrags- und Kostenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend.

Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der künftigen Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in den die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und den dem erforderlichen Umfang zu helfen. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3)
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 14
Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28.02.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 04.02.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 30.01.2003 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 28.02.2003

Hamelow
Amtsdirektor

04	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ortsgestaltungssatzung Zaatze vom 13.02.2003
----	--

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Zaatze vom 13.02.2003

Die Gemeindevertretung Zaatze hat am 13.02.2003 einen Entwurf der Ortsgestaltungssatzung beschlossen. Der Entwurf enthält überwiegend klarstellende Änderungen und soll die derzeit geltende Ortsgestaltungssatzung vom 20.11.1997 ersetzen.

Der Satzungsentwurf wird gem. § 89 Abs. 9 der Bauordnung des Landes Brandenburg

vom 3.03.2003 bis zum 4.04.2003

im Bauamt der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1A, Zimmer 12, 16909 Heiligengrabe während der Zeiten

Montag und Donnerstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsicht für betroffene Bürger öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme betroffener Bürger in den Satzungsentwurf jeweils zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters (an jedem Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro.

Während dieser Frist können von betroffenen Bürgern Stellungnahmen zum Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hamelow
Amtdirektor

05	Bekanntmachung der Entwidmung des alten Friedhofes in Wernikow
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Wernikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/03	88/03	10.01.2003	X	

Betreff: Entwidmung des alten Friedhofes in Wernikow
Rechtsgrundlagen: § 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wernikow - Beschluss-Nr. 17/1994 - vom 04.07.1994 in ihrer jeweils gültigen Fassung
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die Entwidmung des alten Friedhofes in Wernikow aus wichtigem öffentlichen Grund.
Begründung: In der Gemeinde Wernikow befindet sich ein zentraler Friedhof mit ausreichend freier Belegungsfläche. Auf dem alten Friedhof in Wernikow gibt es keine Möglichkeit, Grünabfälle zu entsorgen, außerdem ist kein Wasseranschluss vorhanden. Die letzten Bestattungen liegen Jahrzehnte zurück. Aus vorgenannten Gründen wird keine Veranlassung gesehen, den Friedhof weiterhin aufrecht zu erhalten.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-		

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

M u n d t
 Bürgermeister und Vorsitzender der
 Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit den vorstehenden von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 10.01.2003 Beschluss über die Entwidmung des alten Friedhofes in Wernikow im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 28.02.2003

Hamelow
 Amtsdirektor

06	Information des Ordnungsamtes
----	-------------------------------

Überwachung des ruhenden Verkehrs

Park- und Halteverstöße führen regelmäßig zur Verärgerung - bei Falschparkern, wenn sie "erwischt" werden, und bei den übrigen Verkehrsteilnehmern, weil sie nicht selten behindert oder gar gefährdet werden.

In den einschlägigen Vorschriften sind verbindliche Regeln zum Halten und Parken festgelegt. Wer dagegen verstößt, muss mit einer Verwarnung rechnen.

Die am häufigsten vorkommenden Verwarnungstatbestände stellen wir Ihnen hier kurz vor:
 Am beliebtesten ist übrigens das Parken auf dem Gehweg

Tatbestand	Verwarngeld ab
Parken vor oder in einer Feuerwehrezufahrt	35,00 EUR
Parken auf dem Gehweg	15,00 EUR
Parken im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt	10,00 EUR
Parken auf einer schmalen Fahrbahn gegenüber einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt	10,00 EUR
Parken weniger als 5 m vor bzw. hinter einer Kreuzung bzw. Einmündung	10,00 EUR
Parken vor einer Bordsteinabsenkung	10,00 EUR
Parken weniger als 15 m vor bzw. hinter einem Haltestellenschild	10,00 EUR
Parken von Kfz über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortschaften regelmäßig in besonderem Gebiet (z.B. reinen oder allgemeinen Wohngebieten)	30,00 EUR
Parken auf der linken Fahrbahnseite	15,00 EUR
Benutzen des Grünstreifens zum Halten und Parken	5,00 EUR

Im Interesse aller Beteiligten ist es daher ratsam, die Vorschriften zum Halten und Parken zu beachten.

Das Ordnungsamt wird künftig wieder verstärkt Kontrollen in den Gemeinden durchführen.

Hamelow
Amtsdirektor

07	Information der Friedhofsverwaltung
----	-------------------------------------

Da es in der Vergangenheit beim Beräumen von Grabstellen des Öfteren zu Unklarheiten und Verstößen gekommen ist, möchten wir noch einmal auf Folgendes hinweisen:

Viele Nutzungsberechtigte von Grabstellen möchten nach Ablauf der Ruhezeit ihre Gräber selbst beräumen. Dies ist - nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung - grundsätzlich möglich. Wir möchten Sie jedoch noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass Grabeinfassungen und Grabmale **inklusive Fundament** abzuräumen sind. Die **Beräumung und Entsorgung** erfolgt außerdem **auf eigene Kosten**, d. h. die friedhofseigenen Container stehen dafür nicht zur Verfügung!

Hamelow
Amtsdirektor

08	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin – Bodenordnungsverfahren Halenbeck
----	---

**Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F
Az. 24-61-6472-40/8**

Feststellung der geänderten Ergebnisse der Wertermittlung für Teilgebiete

Im BOV Halenbeck werden hiermit die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung für die unten näher beschriebenen Teilgebiete gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149, 1174) unter sinngemäßer Anwendung des § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3987, 3990) neu festgestellt.

Die Änderungen betreffen insbesondere Teile der

Flur 1, 3, 5 und 6 der Gemarkung Halenbeck,
Flur 1 und 2 der Gemarkung Brügge,
Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Warnsdorf,
Flur 3, 5 und 6 der Gemarkung Rohlsdorf
Flur 1 der Gemarkung Niemerlang.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben gemäß § 32 Satz 1 FlurbG am 29. Januar 2003 im Gemeinderaum des Ortsteiles Halenbeck ausgelegen. Innerhalb dieses Termins wurde den Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt, Einwendungen vorzubringen bzw. sich die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern zu lassen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Begründung

Auf der Grundlage der vorliegenden Flächennutzungspläne der Gemeinden Halenbeck - Rohlsdorf und der Abrundungssatzung der Gemeinde Niemerlang wurde die Bewertung der Grundstücke für die Ortslagen Halenbeck, Brügge, Warnsdorf, Rohlsdorf, Ellershagen, Ellershagen – Ausbau und Niemerlang überarbeitet.

Dementsprechend waren der Wertrahmen zu überarbeiten und die Wertkarten für die oben genannten Ortslagen in der Weise zu ändern, dass die in der Örtlichkeit vorgefundene tatsächliche und künftig mögliche Nutzung Berücksichtigung fand.

Gleichzeitig wurden die Wertkarten im Außenbereich an die zwischenzeitlich geänderte Wertsituation angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung dieser Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausgestellt: Neuruppin, 31.01.2003

Wedel
Amtsleiter

10	Baulandangebote
----	-----------------

Gemeinde	16909 Blandikow
Bezeichnung	Dorfstraße 18
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1.319 m ²
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900; großes Bauernhaus; letzte Nutzung als Kindertagesstätte Mindestgebot: 81.800 €



Gemeinde	16909 Grabow	
----------	--------------	--

Bezeichnung	Ergänzungssatzung (am Weg der Bodenreform)	
Eigentümer	privater Eigentümer	
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 2,2 ha Gesamtfläche, 12 Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen	
Erschließungszustand	Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)	
Wesentliche Festsetzungen	keine; Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich umgebende Nutzungsart: MD	

Gemeinde	16909 Heiligengrabe	
Bezeichnung	Zaatzker Weg	
Eigentümer	Gemeinde	
Anzahl und Größe der Bauparzellen	3.313 m ²	
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)	
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI	
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: je Parzelle 20.000 €	

Gemeinde	16909 Maulbeerwalde	
Bezeichnung	Jägerstraße	
Eigentümer	Gemeinde	
Anzahl und Größe der Bauparzellen	eine Parzelle mit 3.431 m ²	
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen	

Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 8.950 €

Gemeinde	16909 Papenbruch	
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 „Am Mühlenweg“	
Eigentümer	Kirche; privat	
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 2,3 ha ca. 20 Bauparzellen mit variablen Flächengrößen	
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Sandwege, Wasser, Telekom)	
Wesentliche Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeines Wohngebiet - Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise - GRZ 0,3 - Satteldach 42° - 48° 	

Gemeinde	16909 Zaatzke	
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)	
Eigentümer	Gemeinde Zaatzke	
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m ²), davon 5 verkauft	
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)	
Wesentliche Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - reines Wohngebiet - Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger (davon ein Dachgeschoss) offener Bauweise - GRZ 0,3 - Satteldach 39° - 47° 	
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 €	

(Baulandpreis 11,76 €/m²)
 - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m² zum Festpreis von 29.000 €
 (Baulandpreis 11,76 €/m²)

Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Gemeinde	16909 Zaatzke
Bezeichnung	Ehemalige Landverkaufsstelle in der Dorfstraße 15
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Grundstückslage: Eckgrundstück, freistehend, Dorfmitte, 6 km zur Stadt Wittstock Autobahnauffahrt: Hamburg - Berlin - Rostock 10 min.
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon



Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr und Bauweise: Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970 Geschosse: 1 Vollgeschoss Außenwände: Mauerwerk, verputzt, teilweise Wandfliesen Decken: Lehmstakendecke im Altbereich, Deckenplatten an Brettbinderunterkonstruktion im Anbaubereich Fenster: Holzeinfachfenster, Holzschau fenster Türen: Sprelacart-Außentür, Metall-Außentüren, einfache Wabeninnentüren Bodenbeläge: Massivfußboden mit Terrazzoplattenbelag, PVC-Belag Heizung: Zentralheizung auf Kohlebasis Sanitäreanlagen: einfacher WC-Bereich Elektroinstallation: Alt-Installation Verhandlungspreis: 20.000 Euro
----------------------------	---

Gemeinde	16928 Blumenthal	
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“	
Eigentümer	Gemeinde Blumenthal	
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen	
Erschließungszustand	keine innere Erschließung	
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °	

Gemeinde	16928 Blumenthal	
Bezeichnung	Wittstocker Chaussee 5b und 6a	
Eigentümer	Gemeinde	
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²	
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen	
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor	
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreise: Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €	

Ansprechpartner für alle Objekte ist: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

Nichtamtlicher Teil

Änderung der Abfuhrtermine bei der Entleerung der Blauen Tonnen

Tour 8, Freitag

Gültig für Blumenthal, Dahlhausen, Horst, Grabow, Rosenwinkel, Waldhof

Die Abfuhrtermine für die Entleerung der Blauen Tonnen haben sich für o.g. Orte folgendermaßen verändert:
21.03., 19.04., 16.05., 13.06., 11.07., 08.08., 05.09., 04.10. (Sa.), 01.11. (Sa.), 28.11., 23.12. (Die.).

Hinweis:

Alle gelben Tonnen und Säcke werden an den in der Abfallfibel veröffentlichten Tagen abgeholt. Die Hausmüllentsorgung bleibt ebenso, wie in der Fibel dargestellt, erhalten.

Alle Mülltonnen und gelben Säcke sind, wie gewohnt, um 7.00 Uhr bereitzustellen.

Veranstaltungen

Heiligengrabe

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität lädt alle Rentner und Vorruehändler zu einem gemütlichen Nachmittag am 05.03.2003 um 14.00 Uhr in die Gaststätte „Zum Erbhof“ ein. Im Mittelpunkt des Nachmittags steht die Lesung von Johann Röster.

Zaatzke

Rentnerfeier

Am Freitag, dem 28. März 2003, findet in der Gaststätte Zaatzker Hof die nächste Rentnerfeier statt. Um 14.30 Uhr wird die Kaffeetafel eröffnet. Gegen 15.00 Uhr tragen die Kinder der Kindertagesstätte Zaatzke ein kleines Programm vor. Herr Wille wird den Nachmittag und den Abend musikalisch begleiten und zum Tanz aufspielen. Alle Vorruehändler und Rentner sind zu dieser Feier herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe

- Ab April 2003 Wiedereröffnung der Ausstellung „Lebenswerke von Frauen“
- Veranstaltung zu Ostern: „Da wurden ihre Augen geöffnet“
Eingeladen sind alle, die geführt durch die Texte des Lukas in die Stille gehen wollen und dabei Gemeinschaft und Anleitung suchen.
Beginn: 17.04.2003 um 18.00 Uhr, Ende: 21.04.2003 nach dem Frühstück
Kosten für Übernachtung und Verpflegung: 130 Euro,
Unkostenbeitrag für das Kloster Stift: 30 Euro
Anmeldung bis zum 03.04.2003
- Seminar mit der Tanzkünstlerin Ulrike Wallis, Hannover: „Tanzend auf Spurensuche im Kloster Stift zum Heiligengrabe“
Beginn: 30.04.2003 um 17.00 Uhr, Ende: 04.05.2003 ca. 13.30 Uhr
Kosten für Übernachtung und Verpflegung: 140 Euro,
Kosten des Seminars: 165 Euro

Anmeldung bis zum 30.03.2003

- Klosterführungen (Treffpunkt Kapelle):

vom 01.04. bis 31.10.:

Di – Sa: 11.00 und 14.00 Uhr

So. 12.30 und 14.00 Uhr

vom 01.11. bis 31.03.

Di – So 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Gruppenanmeldungen erbitten wir rechtzeitig unter:

033962/80820 oder 50381 (Frau Schwede)

Preise: pro Person 3 € (ermäßigt 1,50 €)

Gruppen pro Person 2 €

Kontakt unter:

Kloster Stift zum Heiligengrabe

Stiftgelände 1

16909 Heiligengrabe

Tel.:033962/8080 (Stiftsverwaltung)

Fax:033962/80830

E-Mail: klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de

Geburtstagsgrüße im Monat März

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren den Rentnern im Monat März recht herzlich zum Geburtstag!

Blandikow

01.03.2003	Alinda Rau	zum 75. Geburtstag
02.03.2003	Erwin Meier	zum 79. „
04.03.2003	Gerda Leppin	zum 81. „
15.03.2003	Georg Drachenberg	zum 70. „
18.03.2003	Heinz Behnke	zum 68. „
20.03.2003	Gerda Klein	zum 69. „
23.03.2003	Lisa Drachenberg	zum 67. „

Blesendorf

02.03.2003	Erika Otto	zum 70. „
05.03.2003	Klaus Fanselow	zum 69. „
21.03.2003	Elsa Rahn	zum 78. „
22.03.2003	Edith Rode	zum 69. „
25.03.2003	Fanny Bismark	zum 83. „

Blumenthal

02.03.2003	Horst Anklam	zum 67. „
05.03.2003	Lore Porep	zum 74. „
09.03.2003	Günter Jedecke	zum 66. „
09.03.2003	Lutz Bachnick	zum 61. „

11.03.2003	Irmgard Muschner	zum 62.	„
13.03.2003	Erna Mertens	zum 71.	„
14.03.2003	Wilhelm Schmock	zum 65.	„
14.03.2003	Gretel Hübner	zum 63.	„
15.03.2003	Anna Kepke	zum 66.	„
17.03.2003	Brigitte Otto	zum 74.	„
19.03.2003	Otto Münchow	zum 64.	„
26.03.2003	Oskar Janotte	zum 89.	„
26.03.2003	Gisela Killat	zum 72.	„
27.03.2003	Gerda Otto	zum 78.	„
30.03.2003	Leo Frey	zum 69.	„
31.03.2003	Ulrich Holz	zum 69.	„

Grabow

07.03.2003	Else Hein	zum 63.	„
19.03.2003	Günter Rüter	zum 68.	„
30.03.2003	Brunhilde Bartel	zum 63.	„
30.03.2003	Alfred Zieske	zum 63.	„

Heiligengrabe

04.03.2003	Herta Schmidt	zum 81.	„
04.03.2003	Ursula Schröder	zum 66.	„
10.03.2003	Hildegard Muhß	zum 80.	„
19.03.2003	Betti Kniffka	zum 76.	„
19.03.2003	Gerhard Seemann	zum 70.	„
21.03.2003	Erika Schlamkow	zum 75.	„
23.03.2003	Dora Kilper	zum 63.	„
25.03.2003	Gisela Preuß	zum 62.	„
29.03.2003	Adolf Tettich	zum 74.	„
30.03.2003	Siegfried Hillme	zum 68.	„

Jabel

02.03.2003	Irma Meier	zum 67.	„
18.03.2003	Minna Stallbaum	zum 83.	„
24.03.2003	Frieda Rosin	zum 74.	„
29.03.2003	Ursula Hahn	zum 63.	„

Liebenthal

13.03.2003	Rosemarie Quooß	zum 62.	„
20.03.2003	Dieter Leuchtenberger	zum 67.	„
22.03.2003	Elfriede Kneller	zum 62.	„
31.03.2003	Hilde Holtz	zum 80.	„

Maulbeerwalde

06.03.2003	Else Fiedler	zum 84.	„
06.03.2003	Waltraud Röder	zum 67.	„
28.03.2003	Edith Neitzel	zum 67.	„

Papenbruch

05.03.2003	Helga Kekert	zum 65.	„
13.03.2003	Willi Schmidt	zum 86.	„

Rosenwinkel

09.03.2003	Gerhard Heinemann	zum 71.	„
30.03.2003	Elsbeth Wolff	zum 70.	„

Wernikow

01.03.2003	Horst Havemann	zum 66.	„
10.03.2003	Irmgard Haddorf	zum 64.	„
11.03.2003	Irmgard Wiedebusch	zum 73.	„
17.03.2003	Waltraud Frauböse	zum 68.	„
17.03.2003	Wilfried Reinsch	zum 67.	„

Zaatzke

01.03.2003	Anni Hadorf	zum 79.	„
07.03.2003	Cäzilie Giese	zum 79.	„
08.03.2003	Ursula Bräsicke	zum 76.	„
10.03.2003	Hella Ehmke	zum 73.	„
11.03.2003	Siegrid Hellmuth	zum 64.	„
12.03.2003	Inge Schulz	zum 60.	„
15.03.2003	Elyas Baus	zum 67.	„
16.03.2003	Margarete Pilgrim	zum 60.	„
17.03.2003	Irmgard Schiewe	zum 72.	„
19.03.2003	Ilse Wernik	zum 71.	„
22.03.2003	Ingrid Seedorf	zum 60.	„
26.03.2003	Herbert Obst	zum 71.	„
30.03.2003	Ruth Janzen	zum 62.	„

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333